

## **Satzung des Vereins Therapeuticum Raphaelhaus e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Therapeuticum Raphaelhaus e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Stuttgart eingetragen. Sein Name erhält mit der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied im Verband „Anthropoi Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.“.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein bezweckt das Fördern, Erstellen und Unterhalten von Einrichtungen und deren Einsatz für mehrfachbehinderte, seelenpflege-bedürftige Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Die Arbeit in diesen Einrichtungen erfolgt auf der Grundlage der Geisteswissenschaft Rudolf Steiners und beinhaltet unter anderem die Heilpädagogik, Sozialtherapie und die Pflege. Neben der ärztlichen Betreuung kommen künstlerische Therapien und Bewegungstherapien zur Anwendung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Der Verein hat ordentliche und unterstützende Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können sein, außer den Gründern, die Mitarbeiter der vereinseigenen Einrichtungen mehrfachbehinderter, seelenpflege-bedürftiger Menschen, sowie Eltern, Erziehungsberechtigte und Betreuer der dort Betreuten. Andere Personen können im Ausnahmefall durch einstimmigen Beschluss des Aufsichtsrats auf Antrag ordentliche Mitglieder werden.
- (3) Unterstützendes Mitglied kann jeder werden, der sich mit dieser Arbeit verbinden und den Vereinszweck fördern will.
- (4) Die Mitgliedschaft ist bei einem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats zu beantragen. Dieses unterrichtet sämtliche anderen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats über den Aufnahmeantrag. Über den Antrag auf Mitgliedschaft und die Aufnahme in den Verein

entscheidet der Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung. Die Entscheidung ist der antragstellenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem auf die schriftliche Mitteilung des Aufsichtsrats folgenden Monatsersten. Sie endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Ausschluss aus wichtigem Grund ist möglich.
- (6) Der Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat.
- (7) Gelangt der Aufsichtsrat zur Einsicht, dass ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden soll, so ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, Stellung zu beziehen. Über den Ausschluss entscheidet der Aufsichtsrat nach Anhörung einstimmig. Dies ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung schriftlich widersprechen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend. Während dieses Widerspruchsverfahrens ruhen sämtliche Mitgliederrechte und -pflichten.
- (8) Stimm- und aktivwahlberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Unterstützende Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

#### **§ 4 Mitgliederbeiträge**

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt das Vereinsmitglied selbst.
- (2) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Abfindung oder Beteiligung am Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge nicht zurückverlangen.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Aufsichtsrat.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen sind jährlich zweimal einzuberufen. Auf der Mitgliederversammlung im Frühjahr wird ein Tätigkeitsbericht über die Arbeit in den Einrichtungen des Vereins gegeben. Auf der Mitgliederversammlung im Herbst werden die Regularien, wie Entlastungsbeschlüsse, gegebenenfalls Wahlen, Satzungsänderungen und weitere durchgeführt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern oder die Einberufung vom Aufsichtsrat oder von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt auf dem Postweg, per Fax oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Der Einberufung ist die Tagesordnung beizufügen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Aufsichtsrats geleitet. Es sorgt auch für die Protokollführung.
- (4) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind - soweit durch diese Satzung oder gesetzlich nichts anderes festgelegt ist - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Eine schriftliche Abstimmung findet auf Verlangen eines anwesenden Mitgliedes statt.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens Ort, Datum, Uhrzeit und die Namen der Teilnehmer sowie gegebenenfalls die gefassten Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen und die zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit einer Wahl notwendigen Angaben samt Wahlergebnissen festzuhalten sind. Das Protokoll ist von den mit der Versammlungsleitung und der Protokollführung betrauten Personen zu unterschreiben und den Aufsichtsratsmitgliedern, dem Vorstand und allen Mitgliedern zuzuleiten.
- (7) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Sie entscheidet insbesondere über:
  1. Anträge der Mitglieder
  2. Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss
  3. Genehmigung des Jahresabschlusses
  4. Wahl der Aufsichtsratsmitglieder
  5. Entlastung des Aufsichtsrats und des Vorstands
  6. Satzungsänderungen
  7. Auflösung des Vereins

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei bis vier Personen. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Vorstände können die Bereichsleiter der Einrichtungen des Vereins sein.
- (2) Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die Bestellung kann befristet werden. Die Vorstandstätigkeit wird vergütet. Der Aufsichtsrat gibt dem Vorstand im Benehmen mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Hierzu gehört insbesondere auch
  1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins,
  2. die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und
  3. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats.

Die Aufnahme von Krediten von mehr als € 100.000,00 im Geschäftsjahr, die Übernahme von Beteiligungen sowie sämtliche nicht vom Haushaltsplan gedeckte Geschäfte bedürfen vereinsintern der Zustimmung des Aufsichtsrates. Für sämtliche Grundstücksgeschäfte ist - auch im Außenverhältnis - die vorherige Einwilligung des Aufsichtsrats erforderlich.

- (4) Der Vorstand erstellt den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr bis spätestens 31. Januar des betreffenden Geschäftsjahres. Den Jahresabschluss für das Vorjahr erstellt der Vorstand so rechtzeitig, dass der Aufsichtsrat noch vor der Mitgliederversammlung über ihn beraten kann, spätestens aber bis 30. Juni.
- (5) Der Vorstand berichtet regelmäßig in den Sitzungen bzw. Versammlungen sowie zusätzlich bei Bedarf dem Aufsichtsrat und der Mitgliederversammlung über die Vereinsarbeit. Der Aufsichtsrat kann aus wichtigem Grund jederzeit von jedem Vorstandsmitglied Stellungnahmen zu aktuellen Vorgängen bzw. Antworten auf seine Fragen verlangen.

## **§ 8 Aufsichtsrat, Zusammensetzung und Wahl**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Diese müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Dem Aufsichtsrat sollen angehören:
  - a. mindestens eine Person, die Mitglied der Gesellschaft anthroposophischer Ärzte ist,
  - b. mindestens eine Person mit juristischer und / oder betriebswirtschaftlicher Kompetenz,
  - c. mindestens eine Person mit Leitungserfahrung in einer Mitgliedsorganisation des Anthropoi Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.
- (2) Die Amtszeit des Aufsichtsrats beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Aufsichtsratsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit des Aufsichtsrats solange im Amt, bis ein neuer Aufsichtsrat gewählt ist.
- (3) Über anstehende Wahlen für den Aufsichtsrat sind die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung im Frühjahr des betreffenden Jahres zu informieren. Die Mitglieder können bis 31.07. des betreffenden Jahres Vorschläge für Kandidaten an den Aufsichtsrat richten. Dabei ist die Bereitschaft des Kandidaten zur Kandidatur vorher durch das Mitglied zu klären. Im September werden dann die Kandidaten als Gäste in eine Aufsichtsratssitzung eingeladen. Die Kandidaten, die sich zur Wahl stellen, erstellen eine schriftliche Kurzvorstellung, die den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugesandt wird.
- (4) Zu Beginn der Wahl wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Versammlungsleiters ein Wahlleiter gewählt. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind. Es sind die Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen (relative Mehrheit) und die von mindestens 20% der an der Wahl beteiligten Mitglieder gewählt werden. Einem Bewerber kann nicht mehr als eine Stimme gegeben werden, eine kumulative Vergabe der Stimmen ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den betreffenden Bewerbern statt, wenn dies zur Bestimmung des an letzter Stelle gewählten Bewerbers erforderlich ist. Führt auch eine zweimalige Stichwahl zu einer Stimmengleichheit, sind lediglich die eindeutig gewählten Kandidaten in den Aufsichtsrat gewählt.

- (5) Sind in einem Wahlgang gleich viele oder weniger Bewerber wie bzw. als Ämter vorhanden, wird über jeden Bewerber einzeln abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber die vorgenannte Mehrheit, findet solange ein weiterer Wahlgang statt, bis ein Bewerber diese Mehrheit erreicht und bis die Mindestanzahl von drei Aufsichtsratsmitgliedern gewählt ist.
- (6) Der Aufsichtsrat ist mindestens vierteljährlich auf dem Postweg, per Fax oder per E-Mail mit Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen von einem Aufsichtsratsmitglied einzuberufen. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann jederzeit aus wichtigem Grund eine Aufsichtsratssitzung einberufen.
- (7) Der Vorstand ist zu mindestens vier Aufsichtsratssitzungen im Jahr vom Aufsichtsrat einzuladen.
- (8) Der ordnungsgemäß einberufene Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt einstimmig mit allen Stimmen der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder. Kommt Einstimmigkeit auch in einer neu angesetzten, zweiten Sitzung nicht zustande, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (9) Über jede Aufsichtsratssitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens Ort, Datum, Uhrzeit, Namen der Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen festzuhalten sind. Das Protokoll ist von der mit der Protokollführung betrauten Person zu unterschreiben und den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Vorstand zuzuleiten.
- (10) Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Aufsichtsrats durch schriftliche (einschließlich Fax und E-Mail) oder fernmündliche Umfrage gefasst werden. In diesem Fall ist für die Beschlussfassung die Einstimmigkeit aller Aufsichtsratsmitglieder erforderlich. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat das Ergebnis der Stimmabgabe jedes einzelnen Mitglieds auf dem Postweg, per Fax oder per E-Mail allen Aufsichtsratsmitgliedern sowie dem Vorstand mitzuteilen.
- (11) Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, die Leitung des Therapeuticum Raphaelhaus nach den Grundsätzen der Heilpädagogik und der Sozialtherapie auf anthroposophischer Grundlage sicherzustellen. Er wirkt an der strategischen Planung des Vorstandes mit. Außerdem berät und kontrolliert er den Vorstand.
- (12) Der Aufsichtsrat ist zuständig für
  1. Bestellung und Abberufung des Vorstands,
  2. Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand beim Abschluss von Dienstverträgen und sonstigen Rechtsgeschäften,
  3. Kontrolle der Vorstandstätigkeit in Bezug auf die Einhaltung der Satzung,
  4. Verabschiedung des Haushaltsplans- und Stellenplans,
  5. Zustimmung zu nicht vom Haushaltsplan gedeckten Geschäften,
  6. Feststellung des Jahresabschlusses zur Vorlage und Genehmigung in der Mitgliederversammlung,
  7. Vereinsinterne Zustimmung zu Kreditaufnahmen und Beteiligungsübernahmen,
  8. Einwilligung zur Vornahme eines Grundstücksgeschäfts,
  9. Aufnahme und Ausschluss von MitgliedernDer Aufsichtsrat soll für sich und den Vorstand eine Geschäftsordnung aufstellen.

- (13) Die Aufsichtsratsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Über ihre Entlastung entscheidet die Mitgliederversammlung. Aktienrechtliche Vorschriften finden auf den Aufsichtsrat keine Anwendung.

#### **§ 9 Satzungsänderung, Auflösung**

- (1) Für eine Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn die mit der Einberufung der Mitgliederversammlung zu versendende Tagesordnung den Antrag auf Satzungsänderung enthält und der Wortlaut der vorgesehenen Änderungen beigefügt worden war.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand auf Beschluss des Aufsichtsrats vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einberufung einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Eine schriftliche Stimmabgabe vor der Mitgliederversammlung ist möglich.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an den „Anthropoi Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.“ Echzell-Bingenheim und den „Lauenstein Sozialfonds e.V.“, Ottersberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

Stuttgart, 10.10.2018